Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht

Familien Anwälte
In jeder Beziehung.

Mitgliederversammlung und Herbsttagung
29.11. bis 01.12.2018
in Münster

Ehe für Alle – verfassungsrechtliche Standortbestimmung

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger,
Augsburg

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

Ehe für Alle – verfassungsrechtliche Standortbestimmung

Herbsttagung der AG Familienrecht im Deutschen Anwaltverein
Münster, 1. Dezember 2018

Ehe für Alle verfassungsrechtliche Perspektive

Hintergrund

- Seit 1.10.2017: Recht auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts
- Politisch kontrovers diskutiert
  - Verabschiedung am 30.6.2017 mit 393:226 Stimmen
  - Erneute Diskussion im Bundestag am 11.10.2018
    http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19055.pdf

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Verfassungsrechtlich kontrovers diskutiert
  - Frage: Gibt Art. 6 Abs. 1 GG dem zur Ausgestaltung der Ehe berufenen parlamentarischen Gesetzgeber Strukturmerkmale eines Eheverständnisses verbindlich vor, zu denen (noch) die Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehepartner rechnet?
  - Bejahendenfalls Gesetz nichtig; aber: Verfassungsänderung möglich
  - Im Schrifttum nach wie vor umstritten
  - Vom Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Grundfrage des Verfassungsrechts betroffen: Stabilität und Dynamik der Verfassung
  - Traditiertes, unter den besonderen Schutz der Verfassung gestelltes Institut der Ehe bei aller Offenheit für zeitbedingten Wandel in überkommenen Kernmerkmalen der Disposition des Gesetzgebers und damit Tagespolitik entzogen?
  - Oder: bedeutete dies problematische Versteinerung der Verfassung, so dass auch Strukturmerkmale einer dynamischen Verfassungsinterpretation zugänglich sein müssen?
- Normativität der Verfassung sowohl bei zu rigidem und daher Wandel nicht mehr erfassendem als auch bei zu offenem und damit die stabilisierende Funktion der Verfassung verfehlendem Verständnis gefährdet!

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

Überblick

I) Ausgestaltungsbedürftigkeit des Instituts der Zivilehe und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen

II) Ambivalenz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

III) Verschiedengeschlechtlichkeit als verfassungskräftig vorgegebenes Strukturelement des Instituts der Ehe?

IV) Fortdauerende Bedeutung der Ehe als Rechtsinstitut

V) Fazit

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

I. Ausgestaltungsbedürftigkeit des Instituts der Zivilehe und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen

- Zivilehe bedarf als Rechtsinstitut Ausgestaltung durch Gesetzgeber
- ABER: Grundgesetz erteilt Gesetzgeber keine carte blanche
- Art. 6 Abs. 1 GG: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“
- Hintergrund: Ehe und Familie = „Keimzelle jeder menschlichen Gemeinschaft, deren Bedeutung mit keiner anderen menschlichen Bindung verglichen werden kann“ (BVerfGE 6, 55/71)

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Art. 6 Abs. 1 GG enthält u.a. Institutsgarantie
- verbietet (einfachem) Gesetzgeber
  - Abschaffung und
  - Modifikation des Kerngehalts
- Hierfür Verfassungsänderung notwendig, so dass zweispuriges Regime für Änderungen

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

II. Ambivalenz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

- Rechtsfrage noch nicht entschieden mangels Entscheidungserheblichkeit
- Gleichwohl: mittelbar relevante Rechtsprechung
- Diese ergibt ambivalenten Befund

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Einerseits
  - ständige, über mehrere Jahrzehnte etablierte Rspr.:

    Verschiedengeschlechtlichkeit =
    Kernelement des verfassungsrechtlichen Ehebegriffs
  - Festhalten trotz Betonung der Strukturparallelität von Eingetragener Lebenspartnerschaft (ELP) und Ehe infolge der gesetzgeberisch erfolgten und verfassungsgerichtlich angemahnten Angleichung
  - Ehe kann „nicht ohne Verfassungsänderung abgeschafft oder in ihren wesentlichen Strukturprinzipien verändert werden“ [BVerfGE 105, 313 (348)]

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Einführung und Angleichung der ELP nur deshalb verfassungskonform (Institutsgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG), weil sie ein Aliud zur Ehe darstelle

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Andererseits
  - Trotz Festhalten am überkommenen Ehebegriff:

    Sonderstellung der (verschiedengeschlechtlichen) Ehe ggü. ELP sukzessive abgebaut:

    - Art. 6 Abs. 1 GG verbiete keine Schaffung eines inhaltsgleichen Instituts für gleichgeschlechtliche Paare

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Art. 3 Abs. 1 GG fordere eine umfassende Angleichung
  - keine rechtserheblichen Unterschiede zur ELP hinsichtlich der herkömmlicherweise für eine Privilegierung der Ehe angeführten Gründe (Ehe als dauerhafte, umfassende und rechtlich verbindliche Verantwortungsgemeinschaft sowie Familienbezug der Ehe)
  - Allein Berufung auf besonderen Schutz der Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) rechtfertige keine Ungleichbehandlung (kein Abstandsgebot)

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

– Konsequenz:

verbleibender Unterschied: Bezeichnung

(jedenfalls wenn man mit Andeutungen des BVerfG auch von einer Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses der gemeinschaftlichen Adoption ausgeht)

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Bewertung

  – Teile der Literatur sehen Öffnung der Ehe als weitere Konsequenz dieser Rechtsprechung

  – entspräche auch ihrer linearen Fortschreibung

  – und der internationalen Entwicklung: kein nationales (Verfassungs-)gericht hat Öffnung der Ehe für unzulässig erklärt; weitere (Verfassungs-)gerichte haben dies für verfassungsgeboten erachtet

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

III. Verschiedengeschlechtlichkeit als verfassungskräftig vorgegebenes Strukturelement des Instituts der Ehe?

- Methodische komplexe und kontroverse Fragen
  - Bedeutung von historischer Auslegung, Tradition und sozialen Anschauungen?
  - Stabilität und Dynamik des Verfassungsrechts?
  - Relevanz und Gehalt von Institutsgarantien?
  - Schillerndes Konzept des Verfassungswandels?

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Gang der Überlegungen
  - Argumente für Festhalten an Verschiedengeschlechtlichkeit als Strukturmerkmal des Ehebegriffs (1.)
  - Gegenläufige Argumente (2.)
  - Schlussfolgerungen (3.)

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

1. Verschiedengeschlechtlichkeit als Strukturmerkmal

- Verständnis des Verfassunggebers (subjektiv-historische Interpretation)
- Bedeutung der subjektiv-historischen Interpretation im Rahmen von Institutsgarantien
- Familienbezug der Ehe (teleologische Interpretation)

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

a) Verständnis des Verfassunggebers (subjektiv-historische Interpretation)

- Ursprungsformulierung

  „Die Ehe als die rechtmäßige Form der dauernden Lebensgemeinschaft von Mann und Frau und die aus ihr wachsende Familie … stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung“

- Bezug auf „Mann und Frau“ im Laufe der Beratungen aufgegeben
- Jedoch: Kein Ausdruck eines offenen Verständnisses des Ehebegriffs (vgl. auch § 175 StGB a.F.)

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

b) Bedeutung der subjektiv-historischen Interpretation im Rahmen von Institutsgarantien

- Kernfrage: „originalistischen Prägung“ der Institutsgarantie (Görisch) versus dynamisches Verständnis
- Beide Extrempositionen vermögen nicht zu überzeugen
- Einerseits: Keine Verabsolutierung der historischen Auslegung
- Andererseits: Konservierender Charakter der Institutsgarantie (Bezug auf Gewachsenes; Verarbeitung von Wandel im Kernbereich durch Verfassungsänderung)

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Daher: besondere, wenn auch nicht absolute Bedeutung der subjektiv-historischen Interpretation, zumal wenn über Jahrzehnte auch in Rechtsprechung des BVerfG verfestigt
- Konsequenz: verschärfte Begründungsanforderungen für Neuinterpretation

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

c) Familienbezug der Ehe (teleologische Interpretation)

- Besonderer Schutz der Ehe auch wegen ihres Familienbezugs (str.)
- Sonderrolle der (verschiedengeschlechtlichen) Ehe
  - natürliches Fortpflanzungspotential
  - in dieser wachsen nach wie vor signifikant mehr Kinder als in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften auf (sowohl absolut als auch relativ zur Gesamtzahl)

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

Abbildung 2: Familien* und Bevölkerung* 1996 und 2015

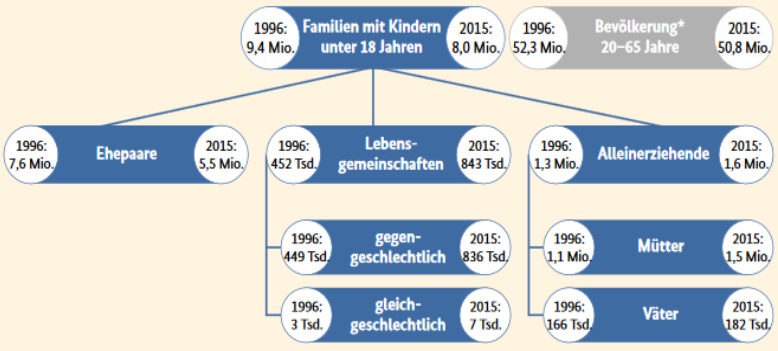

** Zahlen für Familie und Bevölkerung 2015. Ab 2011: Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011.*

Quelle: Statistisches Bundesamt (2016): Haushalte und Familien 2015, Ergebnisse des Mikrozensus.

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

2. Gegenläufige Argumente

- Keine Versteinerung von Institutsgarantien, sondern Möglichkeit der Neuinterpretation (a)
- Relativierung von Genese und Tradition durch rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (b)
- Möglichkeit (wenn auch nicht Gebot) eines weiten Verständnisses aufgrund von Wortlaut, EU-/EMRK-grundrechtlicher sowie rechtsvergleichender Perspektive (c)
- Relativierung der Unterschiede zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Ehe mit Blick auf besonderen Schutzzweck (d)

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Systematische Perspektive (e)

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

a) Keine Versteinerung von Institutsgarantien, sondern Möglichkeit der Neuinterpretation

- GG versteinert Institutsgarantien – trotz der besonderen Bedeutung von subjektiv-historischer Auslegung und Tradition bei ihrer Entfaltung – nicht, …
- … sondern ist bei hinreichend gewichtigen Gründen auch für Neuinterpretation von Kerngehalten offen

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

b) Relativierung von Genese und Tradition durch rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

- zunehmende gesellschaftliche und auch rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften
- Aber: schlichter Wandel gesellschaftlicher Anschauungen bewirkt wegen Normativität der Verfassung keine Änderung des Verfassungsinhalts!
- Überdies: Verweis auf Wertung oder Ausgestaltungsauftrag des Gesetzgebers insofern problematisch, als Gesetzgeber an Strukturmerkmale der Institutsgarantie gebunden

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Gleichwohl: Relativierung des aus Genese und Tradition (unter dem Grundgesetz) entwickelten Begriffsverständnisses
  - D.H. NICHT: Bestimmung des Ehebegriffs im Lichte der jeweils herrschenden gesellschaftlichen Auffassungen
  - Aber: hinreichend verfestigter Anschauungswandel eröffnet lediglich die Möglichkeit zu einer Genese und Tradition überwindenden Neuinterpretation

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

c) Möglichkeit (wenn auch nicht Gebot) eines weiten Verständnisses aufgrund von Wortlaut, EU-/EMRK-grundrechtlicher sowie rechtsvergleichender Perspektive

- Wortlaut:
  - keine Definition im Grundgesetz
  - traditionelles Verständnis
  - aber: Relativierung (vgl. Duden schon vor Eheöffnung)

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- EMRK
  - Art. 12 EMRK

    „Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen."
  - EGMR zunächst: verschiedengeschlechtliche Ehe (Tradition, Wortlaut, Parallelisierung von Ehe und Familiengründung)
  - Rechtsprechungswandel mit Rs. Schalk u. Kopf/Österreich vom 24.6.2010: weites Verständnis möglich (Art. 9 GRC), aber nicht zwingend

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- GRC
  - Art. 9 GRC

    „Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln."
  - Bewusster Verzicht auf eine Bezugnahme auf „Männer und Frauen", um ein weites Eheverständnis zu ermöglichen ….
  - … keinesfalls sollte ein solches aber EU-Mitgliedstaaten verpflichtend vorgegeben werden (vgl. Erläuterungen und Bezugnahme auf einzelstaatliche Gesetze)
  - Weit auch: FreizügigkeitsRL nach Rs. Coman (C-673/13)

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Rechtsvergleichung
  - Öffnung durch zunehmende Zahl von Staaten, teils gesetzgeberisch-autonom, teils verfassungsgerichtlich angemahnt
  - EU: ca. Hälfte: NL (2001), B (2003), ES (2005), S (2009), P (2010), DK (2012), F (2013), ENG/Wales (2013), Schottland (2014), LUX (2015), IRL (2015), FIN (2015) und MLT (2017), Ö (2017/2019)
  - Europarat: NOR (2008/09) und ISL (2010), CH: Diskussionen
  - Überdies: Kanada (2005), USA (2014), Neuseeland, Argentinien, Brasilien, Uruguay, Südafrika, Australien, Taiwan

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

  - Fazit: vornehmlich im westeuropäischen Raum, in den USA/Kanada, Teilen Mittel- und Südamerikas, Neuseeland und Australien sowie jenseits dessen in Südafrika und Taiwan

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Fazit zu Wortlaut, EU-/EMRK-grundrechtlicher sowie rechtsvergleichender Perspektive:

  Weites Verständnis möglich, aber nicht geboten

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

d) Relativierung der Unterschiede zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Ehe mit Blick auf besonderen Schutzzweck

- Wenn Strukturmerkmale der Ehe nicht auf Verständnis des historischen Verfassunggebers festgeschrieben (str.), …
- … dann: für deren Bestimmung vor allem die hinter dem besonderen Schutz der Ehe stehenden Gründe entscheidend (= teleologische Auslegung)
- Zwei Gründe
  - Status als dauerhafte, umfassende und rechtlich verbindliche Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft (aa)
  - Familienbezug der Ehe (bb)

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

aa) Ehe als dauerhafte, umfassende und rechtlich verbindliche Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft

- bei identischer gesetzlicher Ausgestaltung bestehen insoweit keine Unterschiede zwischen einer verschieden- und gleichgeschlechtlichen Ehe

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

bb) Familienbezug der Ehe

- Umstritten, ob anzuerkennen oder ob Ehe und Familie nicht vielmehr zu trennen
- Kein expliziter Zusammenhang (anders Art. 119 Abs. 1 WRV: „Ehe … als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation“)
- Fortpflanzungswillen oder die Fortpflanzungsfähigkeit keine Ehevoraussetzung; überdies: zunehmende Zahl kinderloser Ehen und außerehelich geborener Kinder

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Aber: eigenständiger Schutz der Familie schließt nicht aus, dass Ehe auch wegen ihres Familienbezugs geschützt
- Besondere Stabilität im Vergleich zu sonstigen Lebensgemeinschaften, womit Ehe „eine rechtliche Absicherung der Partner bei der Gründung einer Familie mit gemeinsamen Kindern ermöglich[t]“ (BVerfG, NJW 1993, 3058)
- Empirischer Befund (nach wie vor hohe Zahl an in einer Ehe aufwachsender Kinder)

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Frage: Trägt Familienbezug der Ehe eine Beschränkung auf verschiedengeschlechtliche Partnerschaften?
- Aspekte
  - rechtliche Absicherung der Familiengründung
  - Kindeswohl
  - Angelegtsein auf Nachwuchs

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- rechtliche Absicherung der Familiengründung
  - Stabilität (z.B. Scheidungsvoraussetzungen)
  - auch in identisch verfassten gleichgeschlechtlichen Ehen ist die rechtliche Absicherung der Familiengründung gegeben

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Kindeswohl
  - Urteil BVerfG vom 19.2.2013 zur Sukzessivadoption

    „Es ist davon auszugehen, dass die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern können wie die einer Ehe … Bedenken, die sich gegen das Aufwachsen von Kindern in gleichgeschlechtlichen Elterngemeinschaften im Allgemeinen richten, wurden in der ganz überwiegenden Zahl der sachverständigen Stellungnahmen zurückgewiesen“ (BVerfGE 133, 59/89 f.)
  - Demnach: auch insoweit keine Unterschiede

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Angelegtsein auf Nachwuchs
  - nur der verschiedengeschlechtlichen Ehe kommt natürliches Fortpflanzungspotential zu
  - Überdies: signifikant höhere Erfüllung dieser Funktion durch diese
  - Rechtfertigt nach überkommener Literaturauffassung Sonderstellung der Ehe (s.a. abw. Meinung der Richterin Haas, BVerfGE 105, 313/362; der Richter Landau und Kessal-Wulf, E 133, 377/426 f.)

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Aber: dadurch relativiert, dass Kinder auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und außerhalb der Ehe aufwachsen sowie Ehen kinderlos bleiben
- Daher und wegen der damit einhergehenden Diskriminierung hat BVerfG diesen Unterschied jedenfalls für nicht hinreichend gewichtig erachtet, um Ehe gegenüber ELP selbst typisierend zu privilegieren (BVerfGE 133, 377/420 ff. – Ehegattensplitting)
- Überdies: bei einer Differenzierung nach dem Angelegtsein auf Nachwuchs:

  Familie i.S.d. Art. 6 Abs. 1 GG und Elternschaft i.S.d. Art. 6 Abs. 2 GG, auf die die Ehe hin angelegt ist, umfassen nach BVerfG zwischenzeitlich auch gleichgeschlechtliche Partner-(schaften)

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

e) Systematische Perspektive

- BVerfG hat nicht nur eine (nahezu) vollständige Gleichbehandlung von Ehe und ELP verlangt:

  „Das Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG allein vermag die Ungleichbehandlung der familienrechtlichen Institute der Ehe und der Lebenspartnerschaft nicht zu rechtfertigen, da **beide in vergleichbarer Weise rechtlich verbindlich verfasste Lebensformen darstellen**. Sie weisen in ihren Grundstrukturen bereits seit Einführung der Lebenspartnerschaft im Jahr 2001 nur wenige Unterschiede auf. Insbesondere der Grad der rechtlichen Bindung und die gegenseitigen Einstandspflichten sind schon durch das Lebenspartnerschaftsgesetz des Jahres 2001 in Ehe und Lebenspartnerschaft weitgehend angeglichen. So sind die Lebenspartner gemäß § 2 LPartG einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet und tragen füreinander Verantwortung. Die Begründung und Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie die persönlichen und vermögensrechtlichen Rechtsbeziehungen der Lebenspartner sind bereits seit 2001 in naher Anlehnung an die Ehe geregelt (vgl. BVerfGE 131, 239 [261]).

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

Mit dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 wurde das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft noch näher an das Eherecht angeglichen und auf die Normen zur Ehe in weitem Umfang (hinsichtlich Güterrecht, Unterhaltsrecht, Scheidungsrecht, Stiefkindadoption, Versorgungsausgleich, Hinterbliebenenversorgung) Bezug genommen …

Der Gesetzgeber hat die Lebenspartnerschaft somit von Anfang an in einer der Ehe vergleichbaren Weise als umfassende institutionalisierte Verantwortungsgemeinschaft verbindlich gefasst und bestehende Unterschiede kontinuierlich abgebaut. Daran muss er sich festhalten lassen. Wie die Ehe unterscheidet sich die **Lebenspartnerschaft** sowohl von ungebundenen Partnerbeziehungen als auch von den Rechtsbeziehungen zwischen Verwandten (vgl. ferner zur Unterscheidung zwischen Ehe und bloßen Haushaltsgemeinschaften Gutachten der Steuerreformkommission 1971, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 17, 1971, S. 192 Rn. 557). Sie ist **darüber hinaus geeignet, Voraussetzung für die Begründung von Elternschaft zu sein … und taugliche Grundlage einer Familie**.“

BVerfGE 133, 377 (413 ff.) – Hervorhebung nicht im Original.

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Offen freilich: gemeinschaftliche Adoption (aber fraglich, ob noch zu rechtfertigen)
- Vielmehr impliziert Rechtsprechung zugleich, dass der Gesetzgeber beide Institute inhaltlich identisch ausgestalten darf; dies entspricht auch der Auslegung der Ehegarantie
- Offene Frage: ist Gesetzgeber befugt, zwei inhaltlich identische Rechtsinstitute unter Bezeichnung „Ehe“ zusammenzufassen?

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

3. Schlussfolgerungen

- Gewichtung notwendig
- Es spricht mehr dafür, dass Öffnung der Ehe verfassungskonform
- Denn: das überkommene Strukturmerkmal der Verschiedengeschlechtlichkeit hat infolge des vorstehend entwickelten Befunds an Eindeutigkeit und Exklusivität verloren

    1. zunehmende rechtliche und auch gesellschaftliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften hat Bedeutung des historischen und tradierten Eheverständnisses für die Verfassungsinterpretation relativiert

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

2. Wortlaut, EU-/EMRK-grundrechtliche sowie rechtsvergleichende Perspektive legen Möglichkeit eines weiten Ehebegriffs nahe

3. Hinter dem besonderen Eheschutz stehenden Gründe (Charakter der Ehe als dauerhafte, umfassende und rechtlich verbindliche Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft; Familienbezug der Ehe) haben namentlich infolge der Rechtsprechung des BVerfG an Unterscheidungskraft gegenüber identisch verfassten gleichgeschlechtlichen Partnerschaften verloren

- Daher kann der demokratisch legitimierte Gesetzgeber die Ehe einfach-gesetzlich für gleichgeschlechtliche Partnerschaften öffnen, ohne gegen Art. 6 Abs. 1 GG zu verstoßen.

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

- Freilich: stärkere Gewichtung des historischen Arguments sowie der Änderungsresistenz von Institutsgarantien und eine Akzentuierung der nach wie vor signifikanten Unterschiede im Angelegtsein auf Nachwuchs führte zum gegenteiligen Ergebnis

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

IV. Fortdauernde Bedeutung der Ehe als Rechtsinstitut

- Öffnung bedeutet keinen Konturen- und Bedeutungsverlust des Rechtsinstituts der Ehe
- Einführung einer Vielehe sowie einer Ehe auf Zeit scheiden aus
- Art. 6 Abs. 1 GG verpflichtet Staat, die Ehe zu fördern und zu schützen; insbesondere darf die Ehe gegenüber weniger verbindlich verfassten Lebensgemeinschaften privilegiert werden
- Schließlich zieht Art. 6 Abs. 1 GG Grenzen hinsichtlich der Einführung mit der Ehe konkurrierender Partnerschaften

Ehe für Alle
verfassungsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

Literaturquelle

- *F. Wollenschläger/D. Coester-Waltjen*,

  Ehe für Alle.

  Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare aus verfassungsrechtlicher und rechtsvergleichender Perspektive

  Mohr Siebeck 2018

  https://www.mohrsiebeck.com/buch/ehe-fuer-alle-9783161563584

VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

FRAGEN:

ferdinand.wollenschlaeger@jura.uni-augsburg.de